

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden ‚Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Personalverleihvertrag‘ („AGB“) ergänzen Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Personalverleih („Einsatz“).

1.2 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Personalverleihvertrages. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Bewilligungen

2.1 Die Arbeitnehmerüberlassung bzw. der Personalverleih untersteht dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, „AVG“) vom 6. Oktober 1989 sowie der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1991 (Arbeitsvermittlungsverordnung, „AVV“). Die Firma ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind und dass insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung der zuständigen kantonalen Arbeitsstelle gemäss Art. 12ff. AVG vorliegt. Diese Bewilligung ist der Gruppengesellschaft auf Verlangen vorzulegen. Die Firma hat die Gruppengesellschaft unverzüglich zu informieren, falls irgendwelche Änderungen in Bezug auf ihre Bewilligung eintreten. Die Firma garantiert zudem, dass sie mit Personal, welches der Gruppengesellschaft überlassen wird, schriftliche Arbeitsverträge abgeschlossen hat, welche die Anforderungen des AVG und der AVV erfüllen und keine unzulässigen Bestimmungen enthalten.

2.2 Bei Mitarbeitenden ausländischer Staatsangehörigkeit verpflichtet sich die Firma, dass die notwendigen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen vorliegen. Die Bewilligungen sind der Gruppengesellschaft vor Arbeitsantritt vorzulegen. Liegen die Bewilligungen nicht vor, so darf die Arbeit für die Gruppengesellschaft nicht aufgenommen werden. Wird die Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung einem Mitarbeitenden entzogen, so ist die Gruppengesellschaft unverzüglich zu informieren.

2.3 Die Firma haftet gegenüber der Gruppengesellschaft für Kosten und Umrübe, welche bei einer allfälligen Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ziffer 2. entstehen.

3. Strafregister

Die Firma verpflichtet sich, der Gruppengesellschaft vor Vertragsabschluss auf Verlangen einen Strafregisterauszug des zu überlassenden Mitarbeitenden vorzulegen. Ferner informiert die Firma die Gruppengesellschaft über ein allfällig laufendes Strafverfahren des Mitarbeitenden.

4. Mitwirkung der Gruppengesellschaft

4.1 Die Gruppengesellschaft stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.

4.2 Die Gruppengesellschaft gewährt den überlassenen Mitarbeitenden den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.

5. Sorgfaltspflicht der Firma

5.1 Die Firma verpflichtet sich den Mitarbeitenden sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, dass bei seinem Einsatz keine Interessenkonflikte bestehen.

5.2 Die Gruppengesellschaft kann eine Person ohne Begründung ablehnen.

6. Ausführung

6.1 Nebenerwerbstätigkeiten des Mitarbeitenden, welche den Einsatz beeinflussen können, bedürfen der vorherigen Regelung und ausdrücklichen Zustimmung der Gruppengesellschaft. Voraussehbare Absenzen (z.B. Ferien) sind mit der Gruppengesellschaft abzusprechen. Der Ferienanspruch der überlassenen Personals bestimmt sich nach dem Arbeitsvertrag des Personals mit der Firma.

6.2 Die während des Einsatzes erstellten Dokumente, Unterlagen und sonstige Erzeugnisse sowie allfällige Kopien davon sind nach dem Einsatz des Mitarbeitenden der Gruppengesellschaft zurückzugeben oder zu vernichten.

7. Weisungsrecht

7.1 Der Mitarbeitende führt seine Arbeiten unter der Aufsicht und Verantwortung der Gruppengesellschaft durch. Die Gruppengesellschaft kann jederzeit Weisungen bezüglich des Einsatzes erteilen, insbesondere in Bezug auf die Festlegung der Arbeitszeiten, organisatorische Eingliederung, Arbeitskontrollen und Einhaltung von anwendbaren Standards, Richtlinien, Hausordnungen, Security Policies und ähnliches

7.2 Die Firma hat das Personal, welches der Gruppengesellschaft überlassen wird, über die Weisungsbefugnis der Gruppengesellschaft in Kenntnis zu setzen und das Personal zu verpflichten, die Weisungen der Gruppengesellschaften zu beachten.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Gruppengesellschaft vergütet der Firma den Einsatz des Mitarbeitenden nach Aufwand gemäss Personalverleihvertrag. Die Einsatzzeiten des überlassenen Mitarbeitenden sind von der Firma spezifiziert auszuweisen. Arbeitszeitrapporte bedürfen des Visums durch die Gruppengesellschaft. Die visierten Arbeitszeitrapporte bilden die Grundlage für die Vergütung durch die Gruppengesellschaft gemäss den Grundsätzen dieser AGB. Für nicht visierte Arbeitszeitrapporte besteht kein Anspruch auf Vergütung.

8.2 Die Vergütung ist pauschal. Eine zusätzliche separate Vergütung von beim Provider anfallenden Personal- oder Personalnebenkosten, Zulagen, Sozialleistungen oder öffentlichen Abgaben ist ausgeschlossen.

8.3 Mit einem Tagessatz werden Tätigkeiten von mindestens 8,4 Stunden pro Tag tageweise abgegolten. Darüber hinausgehende Arbeitsstunden eines Tages werden nicht vergütet und sind im pauschalen Tagessatz enthalten. Bei einer geleisteten Arbeitszeit von weniger als 8,4 Stunden wird die Arbeit pro rata vergütet. Reisezeit und der Weg zum Einsatzort gelten nicht als Einsatzzeit.

8.4 Die Mehrwertsteuer ist gegenüber der Gruppengesellschaft separat auszuweisen.

9. Lohnzahlungen und Versicherungen

9.1 Die Firma zahlt dem Mitarbeitenden seinen Lohn unter Berücksichtigung der Abzüge für die gesetzlichen Sozialleistungen, Familienzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Krankheit, usw. Zwischen der Gruppengesellschaft und dem überlassenen Personal besteht kein Arbeitsverhältnis. Demzufolge hat die Gruppengesellschaft auch keine sich aus einem Arbeitsverhältnis ableitenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Mitarbeitenden.

9.2 Die Firma ist für den gesamten gemäss Gesetz für Arbeitnehmer in der Schweiz und der EU erforderlichen Versicherungsschutz des der Gruppengesellschaft überlassenen Personals zuständig, insbesondere für sämtliche Sozialversicherungen, Unfallversicherung, Versicherung bei Lohnausfall infolge Krankheit etc. sowie für die Personalvorsorge, und steht für die Überführung der entsprechenden Beiträge ein. Der Gruppengesellschaft obliegt die Verantwortung über die Einhaltung der Vorschriften in Sachen Verhütung von Berufsunfällen.

9.3 Die Firma hat der Gruppengesellschaft auf erste Aufforderung hin Nachweis über die Einhaltung der obgenannten Verpflichtungen zu leisten.

9.4 Die Firma haftet der Gruppengesellschaft für sämtliche Kosten und Umtriebe, welche ihr aufgrund einer allfälligen Nichtbeachtung der Bestimmung von Ziffer 9 entstehen.

10. Schutzrechte

10.1 Allfällig vorbestehende Rechte verbleiben bei der jeweiligen Partei.

10.2 Sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und andere Immaterialgüterrechte an den vom Verleihpersonal im Rahmen des Personalverleihvertrages erbrachten Leistungen gehen mit ihrer Entstehung in das unbeschwertere Eigentum der Gruppengesellschaft über. Das gilt insbesondere für alle entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form (insbesondere für Source-Code, Programme, Analyse-, Design- und Programmunterlagen sowie Daten auf Speichermedien). Die Gruppengesellschaft hat damit das Recht, die Leistung in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu ändern, zu kopieren, zu verwerten und sonstwie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben.

10.3 Die Firma stellt sicher, dass sie mit dem der Gruppengesellschaft überlassenen Personal eine Abtretung der Rechte gemäss Ziffer 10.2 an die Gruppengesellschaft vertraglich vereinbart hat oder dass die betreffenden Mitarbeitenden eine entsprechenden Abtretungserklärung zugunsten der Gruppengesellschaft unterzeichnen. Im Falle einer Abtretungserklärung ist diese der Gruppengesellschaft vor dem Einsatz vorzulegen.

10.4 Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch die Gruppengesellschaft sind insbesondere auch alle vorerwähnten Rechte abgegolten.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch für irgend einen anderen Zweck zu verwenden, als dies zur Erbringung der Leistungen zugunsten der Gruppengesellschaft notwendig ist (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

11.2 Die Firma hat den Mitarbeitenden, welcher im Rahmen des Personalverleihvertrages eingesetzt wird, von der Geheimhaltungserklärung der Gruppengesellschaft in Kenntnis zu setzen (Erklärung zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/confidentiality_statement_de.pdf) und diese von ihm vor Arbeitsantritt unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung bildet einen integrierten Bestandteil des Personalverleihvertrages. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma aufzubewahren und der Gruppengesellschaft auf erstes Verlangen zu übergeben.

12. Schutz und Sicherheit von Personendaten

12.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für die Erfüllung und Durchführung des Personalverleihvertrages bearbeitet werden.

12.2 Die Vertragsparteien haben alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten zu treffen.

12.3 Die Gruppengesellschaft darf Personendaten auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe übertragen.

13. Sicherheitsvorschriften

Die Firma hat in ihrem Vertrag mit dem Mitarbeitenden diesen zu verpflichten, die Zutritts- und Sicherheitsvorschriften der Gruppengesellschaft einzuhalten. Die Firma hat zudem vom Mitarbeitenden das Dokument „Verhaltensvorschriften für Externe“ (Dokument zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules_external_personnel_de.pdf) unterzeichnen zu lassen. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma aufzubewahren und der Gruppengesellschaft auf erstes Verlangen auszuhändigen.

14. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gruppengesellschaft.

15. Teilungültigkeit

Sollten einzelne dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, tangiert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist dabei so umzudeuten, auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird.

16. Vertragsübertragung

16.1 Der Vertrag kann von der Firma nur mit schriftlicher Zustimmung der Gruppengesellschaft auf Dritte übertragen werden.

16.2 Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen sowie Handlungen vorzunehmen, die dem wirtschaftlich gleichkommen wie Übertragung des Vertrages auf Aktionäre oder Aktionärsgruppen oder deren verbundene Unternehmen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

17.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.